

Die Fünftelregelung in den versicherungsförmigen Durchführungswegen

Nach der Fünftelregelung in § 34 des Einkommensteuergesetzes können bestimmte Einkünfte ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass sie „außerordentlich“ sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat über die Frage der Außerordentlichkeit in mehreren Urteilen im Jahr 2016 sowie 2020 entschieden. Die Entscheidungen beziehen sich auf Auszahlungen aus einer Pensionskasse, können jedoch auf Direktversicherung und Pensionsfonds übertragen werden.

BFH 2016: Fünftelregelung nicht anwendbar

Ein im Jahr 2016 entschiedener Rechtsstreit betraf eine Einmalzahlung infolge der Ausübung eines Kapitalwahlrechts, das von Anfang an im Vertrag vorgesehen war (Urteil vom 20.09.2016, Az. X R 23/15). Der BFH hielt die Fünftelregelung in diesem Fall für nicht anwendbar, da keine „außerordentlichen“ Einkünfte vorlägen. Von solchen könne man nur ausgehen, wenn die Zusammenballung der Einkünfte – also die einmalige Kapitalabfindung – nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der Einkünfteerzielung entspreche. Die Kapitalabfindung sei im vorliegenden Fall aber als vertragsgemäß anzusehen, weil das Kapitalwahlrecht im ursprünglichen Vertrag vereinbart war. Sie sei auch nicht atypisch, weil von Anfang an vereinbarte Kapitalwahlrechte in der betrieblichen Altersversorgung unbeschränkt zulässig und damit nicht atypisch seien.

BFH 2020: Anwendung der Fünftelregelung offengelassen

Neue Rechtsprechung!

Im Jahr 2020 wurden vor dem BFH zwei Fälle verhandelt, denen jeweils eine Einmalzahlung in Höhe des Rückkaufswerts nach einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zugrunde lag (Urteil vom 06.05.2020, Az. X R 24/19, Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg; und Urteil vom 06.05.2020, Az. X R 7/19, Vorinstanz: FG Köln). Der BFH sah in seinen beiden Urteilen für das Vorliegen von außerordentlichen Einkünften nun das Kriterium der Atypik als entscheidend an. Eine Einmalzahlung sei nur außerordentlich, wenn sie für den betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich atypisch ist. Ob in dem konkreten Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung bereits von Anfang an vorgesehen gewesen ist oder nicht, sei nur ein Indiz.

Zurückverweisung an die Vorinstanz

Ob eine atypische Auszahlung vorliegt, soll nach BFH mithilfe statistischer Daten beurteilt werden. Zur Einholung der Daten bei Verbänden und Versorgungseinrichtungen und zur anschließenden neuen Entscheidung verwies der BFH den Rechtsstreit in beiden Fällen an die Vorinstanz – das jeweilige Finanzgericht – zurück. Konkretere Maßstäbe, etwa welche Quote für eine Atypik spricht, legte er nicht fest.

FG Köln: Verneint Anwendung der Fünftelregelung

Das Finanzgericht Köln hat den ihm zurückverwiesenen Fall inzwischen abschließend beurteilt (Urteil vom 30.09.2021, Az. 15 K 855/18). Hierzu erfragte das Gericht die Häufigkeit von Einmalzahlungen bei verschiedensten Stellen. Es hielt dabei die Häufigkeit von Einmalzahlungen ab dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 für maßgeblich, ohne Differenzierung zwischen den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung und ohne Differenzierung

hinsichtlich des Grunds der Einmalzahlung (ob z.B. Kapitalabfindung bei Rentenbeginn oder Auszahlung des Rückkaufswerts bei Kündigung).

Die Auskünfte blieben für das Gericht letztlich unergiebig. So gaben das Statistische Bundesamt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der GKV-Spitzenverband an, die gewünschten Daten nicht zu besitzen. Eine Einschätzung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), wonach dieser davon ausgehe, dass Kapitalzahlungen bei Erreichen einer Altersgrenze oder durch Rückkauf in der bAV durchaus einen hohen Anteil einnehmen, konnte das FG nicht ausreichend überzeugen.

Weil es das Merkmal der „Außerordentlichkeit“ somit nicht mit der erforderlichen Überzeugung feststellen konnte, sah das FG Köln die Voraussetzungen des § 34 EStG als nicht gegeben an, weshalb es bei der tariflichen Regelbesteuerung bleiben müsse.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtslage entwickelt. Noch ist offen, zu welchem Ergebnis das zweite, an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesene Verfahren führen wird. Aktuell halten wir die Fünftelregelung in den versicherungsförmigen Durchführungswegen für nicht anwendbar: Während sich in der Rechtsprechung noch kein klares Bild ergibt, schließt die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben vom 12.08.2021 die Anwendbarkeit der Fünftelregelung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung insgesamt aus. Wir werden die Verfahren jedoch weiter verfolgen und Sie über die Entwicklungen informieren!